

## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Heidi Lück, Gudrun Peters, Kathrin Sonnenholzner, Angelika Weikert, Ludwig Wörner, Johanna Werner-Muggendorfer SPD**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Fischereigesetzes in Bayern (Drs. 15/9800)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2 erhält Buchst. a folgende Fassung:
  - „a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„<sup>1</sup>Eine nachhaltige Fischerei liegt im öffentlichen Interesse und ist als ein wesentliches, die bayerische Kulturlandschaft prägendes Kulturgut zu erhalten und zu fördern.“
    - bb) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2 und nach dem Wort „einem“ wird das Wort „oberirdischen“ eingefügt.
    - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.“
2. Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. In Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 wird im Halbsatz 2 das Wort „anderen“ gestrichen.“
3. In Nr. 5 werden im Art. 5 Abs. 2 Satz 1 die Worte „sollen dafür sorgen“ durch die Worte „haben dafür zu sorgen“ ersetzt.
4. Die Nr. 6 wird gestrichen.
5. Nr. 28 Buchst b und c werden gestrichen; die Nr. 28 erhält damit folgende Fassung:

„28. In Art. 35 Abs. 1 Satz 1 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „jedoch nicht in elektronischer Form.“ angefügt.“
6. Nr. 45 erhält folgende Fassung:

„45. Art. 75 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer in einem nicht geschlossenen Gewässer Wehre, Schleusen, Dämme oder andere Wasserwerke, welche den Zug der Fische auf-

oder abwärts verhindern oder erheblich beeinträchtigen, errichtet oder verändert, wird von der Verwaltungsbehörde angehalten, auf seine Kosten geeignete Fischwege anzulegen und zu unterhalten.“

- b) Abs. 2 erhält bis zur Aufzählung folgende Fassung:

„(2) Die Eigentümer der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehenden Wasserwerke der in Abs. 1 bezeichneten Art sind von der Verwaltungsbehörde zu verpflichten, die Anlage und die Unterhaltung von Fischwegen zu dulden, wenn“

- c) Abs. 3 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
- e) Abs. 5 wird aufgehoben.
- f) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 4.“

7. Die Nr. 47 erhält folgende Fassung:

„47. Art. 79 wird aufgehoben.“

8. In Nr. 51 Buchst. a erhält Doppelbuchst. bb folgende Fassung:

„bb) Es werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„<sup>4</sup>Die Aufsicht über den Vollzug obliegt den Landratsämtern, den Regierungen und dem Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten.  
<sup>5</sup>Die Beurteilung von nachhaltigen fischereilichen Bewirtschaftungsmaßnahmen im Rahmen der guten fachlichen Praxis hat im Einvernehmen mit den Fachberatungen der Bezirke zu erfolgen.““

9. In Nr. 54 erhält Buchst a folgende Fassung:

„a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Nicht befreit sind die Verwaltungsverfahren nach den Art. 65 und 67.““

10. In Nr. 55 wird im neu gefassten Art. 100 Abs. 1 in der Nr. 9 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nr. 10 angefügt:

„10. trotz Abmahnung durch den Berechtigten am Gewässer Handlungen vor nimmt, die darauf abzielen, die ordnungsgemäße Fischerei zu vereiteln.“

**Begründung:**

Zu 1:

Die Bewirtschaftung der Oberflächengewässer ist seit Jahrhunderten prägender Bestandteil der bayerischen Kulturlandschaft. Dies soll auch im Gesetz zum Ausdruck kommen, da die Fischerei auch dem Gemeinwohl dient.

Zu 2:

Die bisherige Bestimmung ist nicht zu ändern, da sie zur Rechtssicherheit beiträgt.

Zu 3:

Wasserkraft darf nur behutsam und unter Beachtung der Biodiversität effektiver gestaltet werden. Deshalb eine generelle und eindeutige Verpflichtung.

Zu 4:

Da nicht immer alles einvernehmlich geregelt werden kann, ist die alte Regelung klarer.

Zu 5:

Diese Bestimmung dient als Kontrollinstrument und einer nachhaltigen Hege der Fischbestände. Durch die Streichung entfiel jegliche Möglichkeit der Überprüfung der Fischereiberechtigung und der Einhaltung der Kontingente.

Zu 6:

In Art. 75 Abs. 1 und 2 müssen die Kann-Vorschriften durch verpflichtende Vorschriften ersetzt werden. Außerdem muss in Satz 1 der Begriff „vollständiger Umbau“ durch „verändert“ ersetzt werden.

Zu Art. 75 Abs. 3: Eindeutige Regelungen sind notwendig, da die Nutzungskonkurrenz gerade auch zu Lasten der Ökologie zunehmen wird.

Zu 7:

Erforderliche Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit dürfen nicht behindert werden. Gerade im Sinne des Bürokratieabbaus ist eine klare Formulierung im Gesetz einer ausufernden Verwaltungsvorschrift vorzuziehen.

Zu 8:

Damit ist sichergestellt, dass die Fachberatung für Fischerei miteinbezogen wird.

Zu 9 und 10:

Ist dem Bayerischen Jagdgesetz nachgebildet und soll verhindern, dass der Fischereiausübungsberechtigte an der Ausübung seiner Rechte gehindert wird.